STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 20.04.2005
Drucksache Nr.: **05/0190**
öffentlich

Beratungsfolge: Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung Sitzungstermin: 10.05.2005

Betreff:

Umsetzung Hartz IV

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung nimmt den Bericht zur Umsetzung von Hartz IV zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Ausgangslage:

Das deutsche Sozialrecht beruhte bis zum 31.12.2003 auf einer geteilten Zuständigkeit zwischen Arbeitsförderung und Sozialhilfe. Während im Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe geregelt waren, hatte das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit den Regeln über die Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Arbeit ein eigenes Instrumentarium zur Existenzsicherung erwerbsfähiger Hilfesuchender und ihrer Angehörigen sowie deren Arbeitsmarktintegration geschaffen. Mit Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3023) wurde das Bundessozialhilfegesetz mit Wirkung zum 31.12.2004 aufgehoben. Ab 01.01.2005 wurden die existenzsichernden Leistungen auf zwei Gesetze aufgeteilt:

- für Erwerbsfähige und ihre in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende,

- für nicht Erwerbsfähige im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe.

Auf der Grundlage des SGB II erhalten alle Hilfebedürftigen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, Arbeitslosengeld II. Dieses dient zur Sicherung des Lebensunterhalt einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Ihre mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, z. B. Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren, erhalten Sozialgeld. Der Personenkreis der Nichterwerbsfähigen erhält die existenzsichernden Leistungen nach dem Regelwerk des SGB XII.

Ziel der Reform des Sozialhilferechts waren folgende Gesichtspunkte:

- „Hilfe aus einer Hand“ für den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfesuchenden,

- Abbau von Reibungsverlusten, die sich aus der Verdoppelung der Zuständigkeiten der Agentur für Arbeit und der Sozialämter ergeben haben,

- Einbeziehung der erwerbsfähigen Sozialhilfeberechtigten in die Vermittlungs- und Finanzierungsverantwortung der Arbeitsverwaltung.

Schaubild:

Bis 31.12.2004:

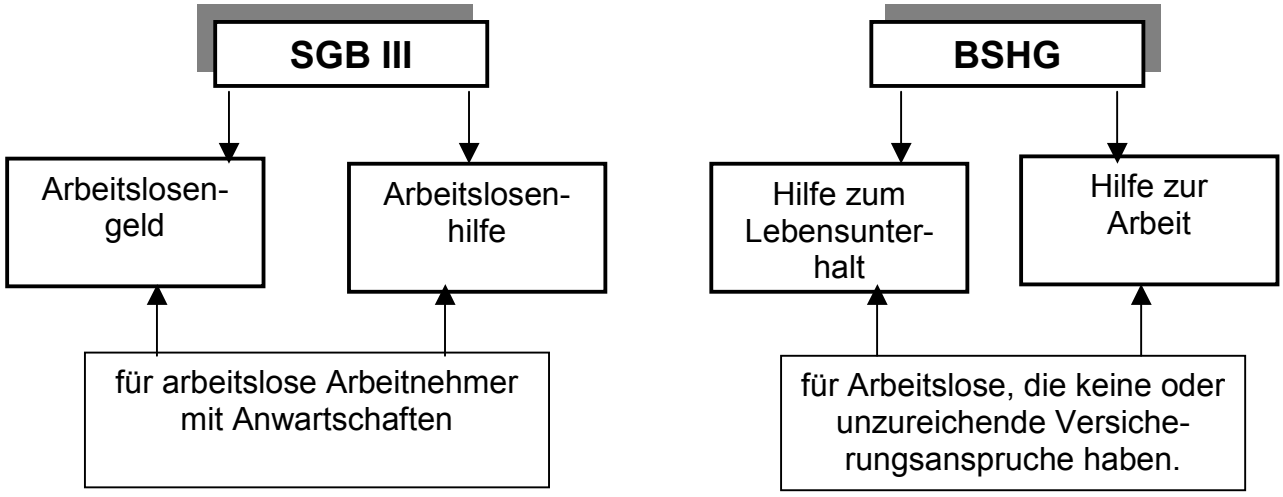

Ab 01.01.2005:

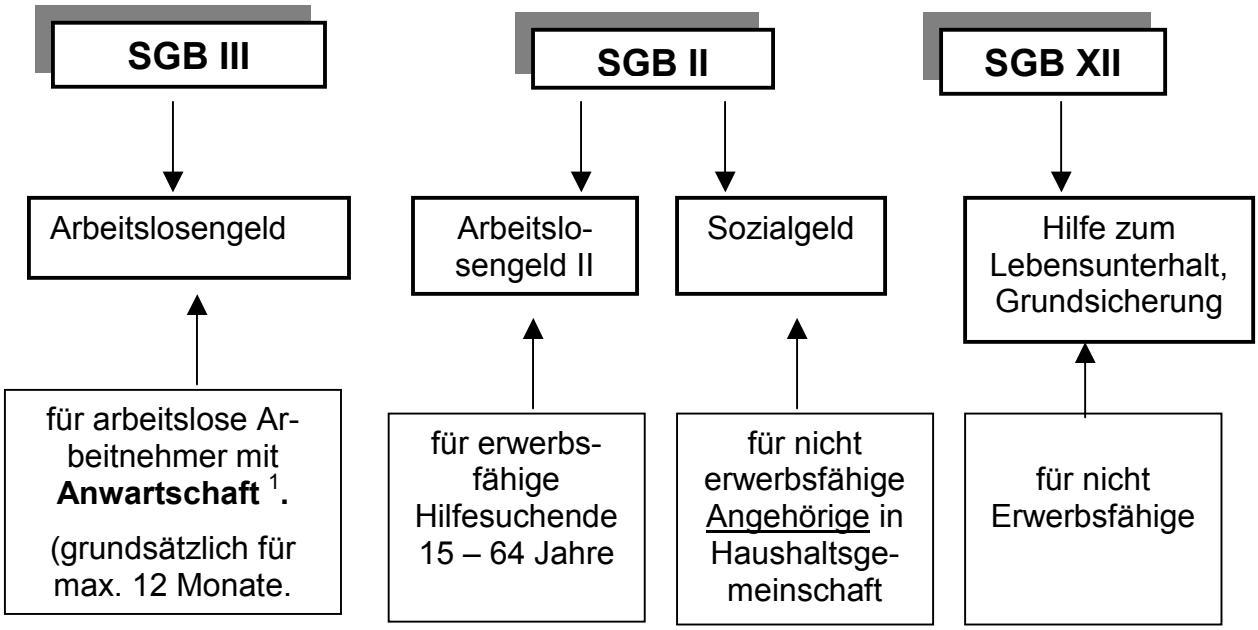

[1] Die Anwartschaft erfüllt, wer in den 2 Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit 360 Tage in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zuständig für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 SGB II). Lediglich für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 sind die kommunalen Träger – also die kreisfreien Städte und Kreise – zuständig, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- die Kosten für Unterkunft und Heizung einschließlich Umzugskosten und Kautionen sowie
- die einmaligen Leistungen für Erstausstattung von Wohnungen, für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Um die „Hilfe aus einer Hand“ nach dem SGB II wahrnehmen zu können, errichten die Träger der Leistungen durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften in den eingerichteten Job-Centern (§ 44 b SGB II). Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB II im Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis keine Arbeitsgemeinschaft entstanden ist, finden die Regelungen der §§ 65 a und b SGB II Anwendung.

Auf dieser Grundlage haben der Rhein-Sieg-Kreis und die Arbeitsagentur Bonn am 23.12.2004 eine Vereinbarung als „Übergangsschritt“ bis spätestens zum 30.06.2005 abgeschlossen. Kernstück des Vertrages ist die Gestaltung der Übergangsphase bis zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeitsgemeinschaft, die spätestens bis zum 01.07.2005 gebildet sein soll. Um den Zielen der Sozialreform weitgehend Rechnung zu tragen, wurde sowohl bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als auch denen zur Eingliederung in Arbeit vereinbart, dass diese aus „einer Hand“ erbracht werden und nicht nach den getrennten Zuständigkeiten des § 6 SGB II. Dieser Umsetzungsvereinbarung sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Zustimmung der politischen Gremien beigetreten. Die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Sankt Augustin erging hierzu in der Sitzung am 01.12.2004 (Drucksache Nr. 04/0407).

Da der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nach dem SGB II auf die kreisangehörigen Kommunen mit Satzung vom 29.12.2004 delegiert hat, betreut die Stadt Sankt Augustin ab dem 01.01.2005 alle leistungsberechtigten Personen, die bis zum 31.12.2004 mindestens einen Tag laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhalten haben. Hinzu kommen die Leistungsberechtigten, die ab dem 01.01.2005 einen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt haben bzw. stellen und dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) haben.

1.2 Entwicklung der Fallzahlen

Stand:	**Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II erhalten.**	**Veränderungen gegenüber Vormonat**
01.01.2005	865	
01.02.2005	945	+ 80
01.03.2005	1049	+104
01.04.2005	1025	- 24

Signifikant ist die deutliche Zunahme der „Neufälle“ seit dem 01.01.2005 um insgesamt 160 Bedarfsgemeinschaften. Dies entspricht einem Zuwachs von 18,5 %. Ursächlich für diese Entwicklung ist zum einen, dass der Rhein-Sieg-Kreis in einem größerem Umfang als bisher Aufgaben auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen hat (z.B. Entscheidung über die Anträge von Frauen im Frauenhaus) und zum anderen die Erfahrung, dass die Personengruppe der Selbständigen zunehmend auf „ergänzende Leistungen“ nach dem SGB II angewiesen sind, da ihre Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt inkl. der Zuschüsse zu Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung selbst sicherstellen zu können.

Neben den existenzsichernden Leistungen obliegt der Stadt Sankt Augustin ab 01.01.2005 auch die Aufgabe der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit. Zu diesem Zweck wurde unverzüglich mit jedem erwerbsfähigen Hilfesuchenden eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II abgeschlossen.

Im Mittelpunkt dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages, der in der Regel für die Dauer von sechs Monaten – längstens bis zum 30.06.2005 – abgeschlossen wird, ist die verbindliche Festlegung der gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner, um das Ziel der Eingliederung des Leistungsberechtigten erreichen zu können. Sie bestimmt auf der Seite der Stadt Sankt Augustin, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält und auf der Seite des Hilfesuchenden die konkreten Maßnahmen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch die Eingliederung in Arbeit, wie z.B. die eigenen Bemühungen um eine Arbeit, die Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit und/oder der Besuch eines Sprachkurses.

Da der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung eine umfassende Anamnese und Diagnose des individuellen Hilfebedarfes erfordert, leitet die Arbeitsgruppe aPROpos JOB diese Maßnahmen mit den Betroffenen ein. Inzwischen konnten **über 100 Eingliederungsvereinbarungen** abgeschlossen werden. Während des Hilfeplanverfahrens werden die erwerbsfähigen Hilfesuchenden gemeinsam mit ihren Angehörigen psychosozial von den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe aPROpos JOB betreut, um ihre Selbsthilfepotentiale zu stärken und die vereinbarten Ziele sinnvoll in mehreren Schritten umsetzen zu können.

Ein wichtiger Baustein zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Schaffung von **Arbeitsgelegenheiten** nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Nach Bewilligung des Förderantrages durch die Arbeitsagentur Bonn ist die Stadt Sankt Augustin ab 01.02.2005 selbst Träger von **90 Trainingsplätzen im Programm ALSTA** (Arbeiten und Lernen in Sankt Augustin). Derzeit nehmen 70 erwerbsfähige Hilfesuchende dieses Angebot an und gehen der gemeinnützigen Tätigkeit nach.

Die Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 SGB II fördert die Agentur für Arbeit durch sog. „Fallpauschalen“ pro beschäftigten Teilnehmer.

Die Fallpauschale beträgt monatlich:

- für Beschäftigte unter 25 Jahren 500 Euro,
- für Beschäftigte ab dem 25. Lebensjahr 300 Euro.

In der Fallpauschale sind enthalten:

- die Mehraufwandsentschädigungen von 1,20 Euro je geleistete Beschäftigungsstunde in der Arbeitsgelegenheit sowie

- die Fahrtkosten und der sonstige Mehraufwand, wie z. B. Arbeitskleidung etc.

Darüber hinaus ist es inzwischen gelungen, für Spätaussiedler mit Berechtigungsschein einen **Sprachkurs** in Kooperation mit der VHS Rhein-Sieg e.V. zu initiieren. Hieran nehmen 15 Leistungsberechtigte teil, die vormittags zusätzliche Arbeit nach § 16 Abs. 3 SGB (Sprachanwendung) und nachmittags jeweils 4 Stunden Sprachunterricht im Rhein-Sieg-Gymnasium absolvieren.

Abschließend ist festzustellen, dass bezogen auf die von der Stadt Sankt Augustin zu betreuenden Personen nach dem SGB II das Ziel des Reformprozesses – Fördern und Fordern unter einem Dach – weitgehend realisiert werden konnte und die Leistungsberechtigten tatsächlich Hilfe aus einer Hand erhalten.

1.3 Weitere Verfahrensweise:
Die Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Agentur für Arbeit Bonn sowie die sich daran anschließende Umsetzungsvereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen ist bis zum 30.06.2005 befristet. Die Beteiligten haben noch keinen Vertrag über die beabsichtigte Errichtung der ARGE zum 01.07.2005 abgeschlossen.

Aufgrund des derzeitigen Beratungs- und Vorbereitungsstandes zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Agentur für Arbeit zeichnet sich jedoch ab, dass die ARGE formal zum 01.07.2005 ihre Arbeit aufnehmen kann, tatsächlich jedoch für einen Zeitraum von weiteren 3 bis 6 Monaten die Übergangsvereinbarung de facto fortgeführt werden soll.

Sollte ein Vertrag zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Arbeitsagentur Bonn nicht zustande kommen, tritt zum 1.7.2005 die geteilte Zuständigkeit nach § 6 SGB II ein. Danach würde sich die Zuständigkeit wie folgt gestalten:

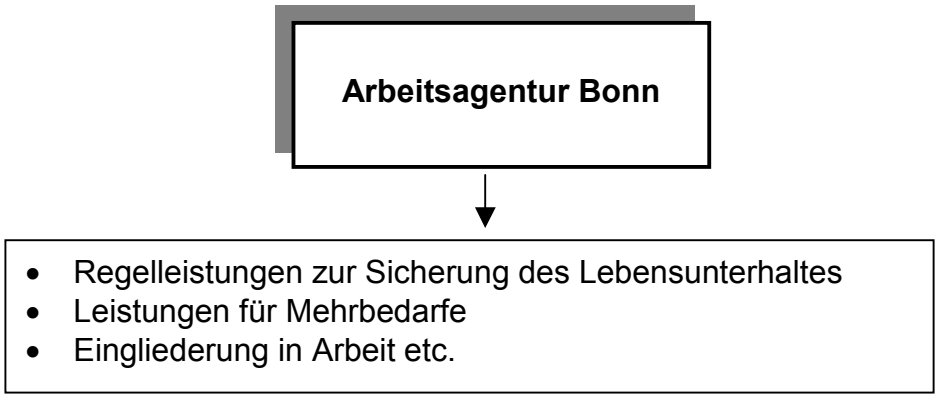

Sollte dieser Fall eintreffen, kann über die Gewährung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld kein einheitlicher Bescheid erteilt werden. Vielmehr erstellen zwei Behörden getrennte Bescheide. Dies impliziert, dass sich die Leistungsberechtigten zur Durchsetzung seines Leistungsanspruches an zwei Behörden wenden müssen und diese in jedem Einzelfall ein aufwändiges Abstimmungsverfahren durchführen müssen. Grund hierfür ist, dass zunächst das einzusetzende Einkommen und Vermögen die Geldleistungen der Agentur für Arbeit mindert und erst daran anschließend die Geldleistungen des Kommunalen Trägers reduziert (§ 18 SGB II).

Über den aktuellen Sachstand der Verhandlungen wird in der Sitzung berichtet.

2. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

2.1 Rechtlicher Rahmen

Zuständig für die existenzsichernden Leistungen für den Personenkreis der nicht erwerbsfähigen Hilfesuchenden sind die Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII (§§ 3, 97 SGB XII). Neu ist: die Leistungen der Grundsicherung (für Leistungsberechtigte ab dem 65. Lebensjahr und dauerhaft Erwerbsunfähige) wurden zum 01.01.2005 in das Leistungsrecht der Sozialhilfe implementiert.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat u.a. die Aufgaben der Leistungen zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Auf der Grundlage der Delegationssatzung entscheidet die Stadt Sankt Augustin in eigenem Namen über die dem örtlichen Sozialhilfeträger obliegenden Aufgaben nach § 97 SGB XII i. V. mit § 2 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII mit wenigen Ausnahmen.

2.2 Entwicklung der Fallzahlen

Stand:	**Hilfe zum Lebensunterhalt**	**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**	**Insgesamt:**
01.01.2005	528	250	778
01.02.2005	295	266	561
01.03.2005	163	260	423
01.04.2005	115	269	384

Der Rückgang der Fallzahlen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt resultiert alleine aus der Rückabwicklung von Leistungsansprüchen nach dem BSHG ab 01.01.2005. Das hierfür notwendige Verfahren ist inzwischen abgeschlossen, so dass dauerhaft von einem Fallbestand von 115 Bedarfsgemeinschaften ausgegangen werden kann, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhalten. Hinzu kommen 269 Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, so dass derzeit insgesamt 384 Fälle im Bereich des SGB XII zu betreuen sind.

2.3 Weitere Verfahrensweise

Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenerledigung im SGB XII ist derzeit nicht absehbar, so dass diese ab 01.01.2005 dauerhaft durch den Fachbereich Soziales und Wohnen wahrzunehmen sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Anfangsphase der Umsetzung des SGB II eine Untersuchung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitssuchenden durch den medizinischen Dienst der Arbeitsagentur Bonn noch nicht im vollem Umfang möglich war, könnte zumindest mittelfristig eine Fallzahlensteigerung eintreten.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme
[ ] hat finanzielle Auswirkungen
[x] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.
[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.